

F/E/R



COMPETENCE
YOU CAN COUNT ON.

Schadenersatz und Minderung nach österreichischem Recht

BINDER GRÖSSWANG

WORUM ES GEHT

Grund der Unterbrechung

- > **Ungeplante** Baustellen, Betriebsstörungen oder Kapazitätsengpässe

Und worum nicht:

- > Geplante Baustellen, Betriebsstörungen oder Kapazitätsengpässe
- > Verhandlungen zugänglich
- > Instandhaltungs- und Wartungspflichten (§ 65a EisbG: Fahrwegkapazität für regelmäßige Instandhaltungsarbeiten)

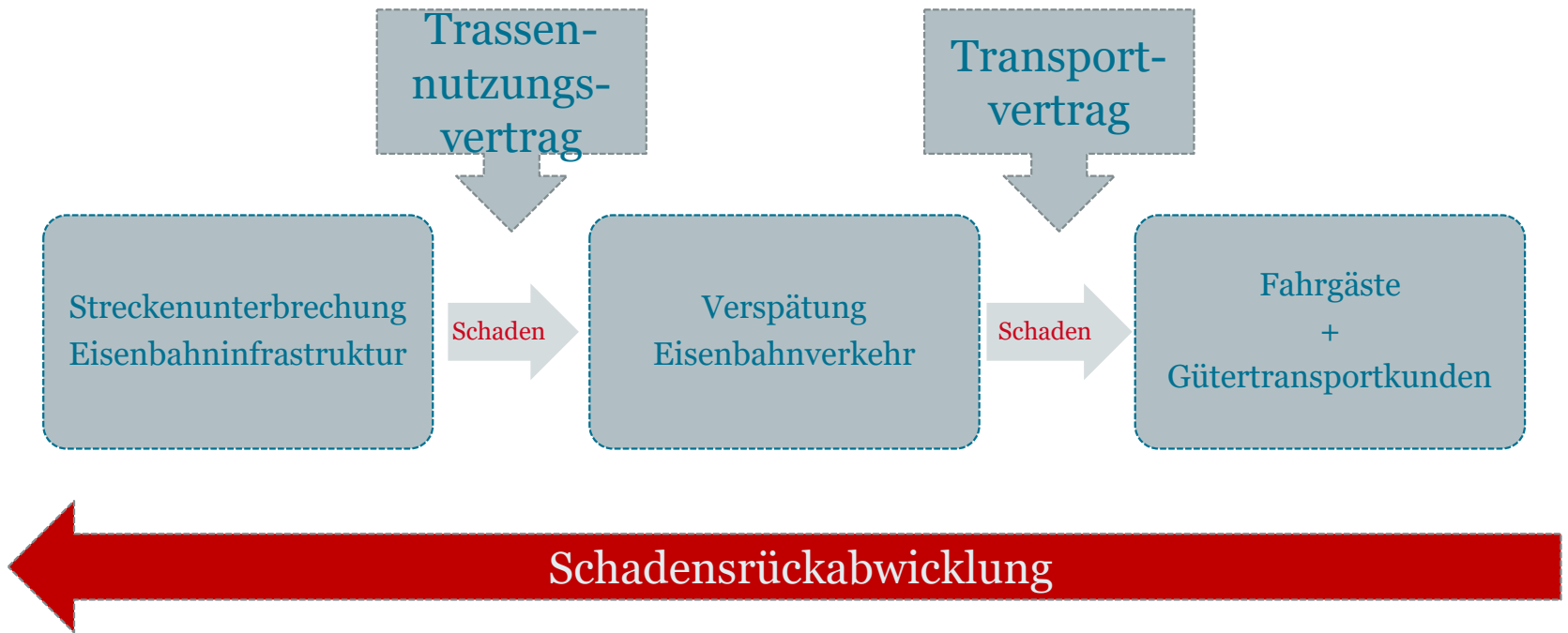
WORUM ES GEHT 2

- > **(Bloße) Vermögensschäden**
 - > Gütertransportverträge
 - > Personentransportverträge
 - > Trassenverträge (Schiennetz-Nutzungsverträge) – Verträge sui generis; eisenbahnsektorspezifische Risikozuweisung

Und worum nicht:

- > (Physische) Schäden (2 Ob 15/16v, 2 Ob 18/16k)
 - > Verletzung vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten
 - > Gefährdungshaftung (*Reiter*, ZVR 2014/78; *Koziol*, JBl 2017, 137)
 - > Deliktshaftung

EINLEITUNG: SCHADENSKETTE



EINLEITUNG: DAS REGULIERUNGSZIEL

Leitprinzip: Art 5 Abs 1 RL 2012/34/EU: „Eisenbahnunternehmen ihre Tätigkeiten dem Markt anpassen und [...] effiziente und angemessene Leistungen zu den bei der geforderten Qualität dieser Leistungen geringstmöglichen Kosten anbieten.“

- > Effiziente Haftungsregeln als Teil gelungener Netz- und Marktregulierung
- > Ersatzpflicht entspricht Wert der pünktlichen Abwicklung
- > Günstige Schadensabwicklung

Regulierungsvorgabe: Leistungsabhängige Entgeltregelung (Art 35 RL 2012/34/EU)

- > Abs 1 Die Entgeltregelungen für die Fahrwegnutzung müssen durch **leistungsabhängige Bestandteile** den Eisenbahnunternehmen und den Infrastrukturbetreibern Anreize zur Minimierung von Störungen und zur Erhöhung der Leistung des Schienennetzes bieten. Diese Regelungen können **Strafen für Störungen des Netzbetriebs, eine Entschädigung für von Störungen betroffene Unternehmen und eine Bonusregelung für Leistungen, die das geplante Leistungsniveau übersteigen**, umfassen.

EINLEITUNG: MARKTSEGMENTE UND STRUKTUREN

Regulierungsrahmen:

- > Liberalisierter Eisenbahnmarkt <-> direkte Vergabe Dienstleistungen von allgemeinem Interesse <-> Beihilfengestützte Dienstleistungen
- > Private Eisenbahnverkehrsunternehmen <-> Staatseigentum an Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnverkehrsunternehmen
- > Grenzüberschreitender und innerstaatlicher Personen- und Güterverkehr <-> Regionalverkehr <-> Stadt- und Vorortverkehr

ÜBERBLICK: DER GESETZLICHE RAHMEN

- > COTIF
 - > CIM
 - > CIV
 - > CUI

- > Europäische Eisenbahnmarktregeln
 - > RL 2012/34/EU
 - > VO 1371/2007

- > Nationales Recht
 - > EisbBFG
 - > EisbG
 - > ABGB
 - > Regulierungstätigkeit der Schienen-Control Kommission

SCHADENERSATZ UND MINDERUNG EVU – KUNDEN

> **Personenverkehr**

- > Fernverkehr (VO 1371/2007 + CIV)
- > Vorort- und Regionalverkehr (EisbBFG)
 - > Zeitfahrkarten = Dauerschuldverhältnis
 - > Einzeltickets = Zielschuldverhältnis
- > Verspätungen = Massenschäden → Schlichtungsstelle (Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte)

> **Güterverkehr**

- > Beförderungsvertrag
- > EisbBFG + CIM

SCHADENERSATZ UND MINDERUNG PERSONENVERKEHR

Einzelfahrten

- > Fernverkehr Art 17 VO 1371/2007
 - > 25% des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
 - > 50% des Preises der Fahrkarte ab einer Verspätung von 120 Minuten
 - > Auch bei Verspätungen wegen höherer Gewalt (EuGH 26.9.2013, C-509/11 (*ÖBB-Personenverkehr*), s aber Art 17 Abs 8 Vorschlag Fahrgastrechte-VO)
- > Art 32 Abs 1 CIV
 - > Schadenersatz wenn Fortsetzung der Reise nicht am selben Tag möglich

Zeitfahrkarten

- > Jahreskarten § 4 EisbBFG – Entschädigung bei Nichterreichen des Pünktlichkeitsgrads, 95% im Vorort- und Regionalverkehr
- > Sonstige Zeitfahrkarten § 5 EisbBFG: „Angemessene Entschädigung“
- > 90% Pünktlichkeit der W*** (Fernverkehr) reicht nicht (Schienen-Control-Kommission 16.9.2016, SCK-16-0010)

SCHADENERSATZ UND MINDERUNG GÜTERVERKEHR – CIM

§ 23 EisbBFG → CIM

Verspätungsschäden bei internationalem und nationalem Güterverkehr

- > Lieferfristen Art 16 CIM
 - > **Vereinbarung** (dispositive Vorschriften in § 2 lit a (Wagenladung), für Österreich aber § 23 Abs 2 EisbBFG), lit b (Stückgut) und
 - > § 3 Zuschlagsfristen – lit b außergewöhnliche Verhältnisse, ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten
 - > § 4 Lieferfrist beginnt mit Übernahme des Guts; **verlängert sich um die Dauer des Aufenthalts, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird**
 - > **Art 40 Beförderer haftet für ... Betreiber der Infrastruktur**
- > Entschädigung bei Überschreitung der Lieferfrist Art 33 CIM
 - > Höchstens das Vierfache der Fracht (§ 1), aber nicht höher als Entschädigung bei gänzlichem Verlust (§ 5)
 - > § 6 – wenn Lieferfrist gem Art 16 vereinbart, abweichende Entschädigungsregel möglich
 - > Art 35 Angabe des Interesses an der Lieferung

SCHADENERSATZ UND MINDERUNG

EIU – EVU

CUI

§ 31 EisbBFG → CUI

- > **Art 4 CUI** Zwingend, aber Haftung und ihre Verpflichtungen, die sich aus diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften ergeben, erweitern oder die Haftung für Sachschäden der Höhe nach begrenzen.
- > Art 8 § 1 lit c Betreiber der Infrastruktur **haftet für Vermögensschäden** des Beförderers, weil er Ersatz nach CIV oder CIM geleistet hat und die ihre **Ursache in der Infrastruktur haben**.
- > Art 8 § 2 **Haftungsbefreiungen**
 - > lit a Vermögensschäden nach CIV
 - > lit b Vermögensschäden nach CIM
 - > im Wesentlichen: **keine Haftung für höhere Gewalt**
- > Art 8 § 4 **Die Parteien des Vertrages können Vereinbarungen darüber treffen, ob und inwieweit der Betreiber für Schäden, die dem Beförderer durch Verspätung oder Betriebsstörungen entstehen, haftet.**

SCHADENERSATZ UND MINDERUNG

EIU – EVU

EISENBAHNGESETZ

Leistungsabhängige Weegeentgeltbestandteile

- > **§ 67h.** Unter Anwendung der Grundsätze einer leistungsabhängigen Entgeltregelung gemäß Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2012/34/EU, die für die gesamte Eisenbahninfrastruktur zu gelten haben, müssen die Weegeentgeltregeln überdies leistungsabhängige Bestandteile enthalten, die den Zugangsberechtigten und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen Anreize zur Vermeidung von Betriebsstörungen und zur Erhöhung der Leistung der Eisenbahninfrastruktur bieten. Das können insbesondere Pönalen für Betriebsstörungen der Eisenbahninfrastruktur, eine Entschädigung für von den Störungen betroffene Zugangsberechtigte und eine Bonusregelung für Leistungen, die das vereinbarte Leistungsniveau übersteigen, sein.

- > VwGH 30.6.2015, 2013/03/150 (und BVwG 18.9.2015, W110 2008038-1)
- > Schienen-Control Kommission 14.7.2016, SCK-16-003
- > **ÖBB-Infrastruktur: Performance Regime**
 - > **Produktkatalog Zugtrasse**
 - > **Verursachungscodierung: EIU – EVU - NEUTRAL**

SCHADENERSATZ UND MINDERUNG PERFORMANCE REGIME

Performance-Regime als Bestandteil der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (Produktkatalog Zugtrasse):

- > Selektion der verspäteten Züge
- > Messung Verspätungsminuten (bis zu 120 Minuten)
- > Kodierung der Verspätungsursache (s nächste Folie)
- > Zuweisung pro Verspätungsminute (INFRA, EVU, NEUTRAL)
- > Abrechnung (max 0,5% vom Zugkm-Wegeentgelt)

SCHADENERSATZ UND MINDERUNG PERFORMANCE REGIME 2

Kodierung laut Abweichungsmanagement:

- > **IB (=EIU):** Störungen bei Weichen, Sicherungsanlagen, Oberleitungen etc
- > **EVU (Personenverkehr+Güterverkehr)** Störung an Wägen, bei Verladen, Umsteigen etc
- > **GRZ:** Gründe im grenzüberschreitenden Verkehr
- > **EXT:** Streik, Wetter und Natur, Folgeverspätung, Entgleisungen

Ergebnis Performance Regime:

in €	2013	2014	2015	2016
Zahlung des EVU	360.836	314.200	434.971	481.958
Zahlung des EIU	- 236.564	- 186.769	- 170.390	- 215.074
Zahlungs- differenz an EIU	= 124.272	= 127.431	= 264.581	= 266.884

Tabelle 2: Zahlungen aus dem Performance Regime 2013–2016 in Euro. Quelle: ÖBB-Infrastruktur.

RISIKOÜBERWÄLZUNG UND SCHADENERSATZRECHT

Schienen-Control-Kommission, 14.7.2016 SCK-16-003:

„Die [...] für unwirksam erklärten Klauseln sehen zusammengefasst vor, dass die Ö** keine Entgeltzuschüsse für von ihr nicht zu vertretende Betriebsstörungen gewährt. Begründend wird angeführt, dass die Entgelte nicht die Vollkosten abdecken und keine Wagnis- oder Gewinnzuschläge enthalten. Als mögliche Ursachen von Betriebsstörungen werden Eisenbahninfrastrukturanlagen, ungeplante Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, das Personal, Dritte, Witterungsverhältnisse und sonstige Unregelmäßigkeiten genannt.“

SCK: Keine sachliche Rechtfertigung, wenn sämtliche nicht vom EIU zu vertretende (dh auch „neutrale“) Betriebsstörungen dem EVU zugeordnet werden

VwGH 30.6.2015, 2013/03/0150:

- Beherrschung des Risikos (SCK-16-003: „Sphärentheorie“ vgl Werkvertrag)
- Anreize zur Vermeidung von Verspätungen

Effizienzgedanke der RL (Art 5 Abs 1 RL 2012/34/EU): Nicht jedes Risiko muss beherrscht werden. Risikobeherrschung muss in Verhältnis zum Wert der verlorenen oder verspäteten Eisenbahnverkehrsdienstleistung stehen (vgl Energiesektor: Value of Lost Load)

Ergebnis: Weder Über- noch Unterinvestition in Betriebssicherheit –
Perfektionierungsaufgabe des EIU bzw der Regulierungsbehörde

SCHLUSSBEMERKUNGEN

- > Verspätungen sind **Massenschäden**. Zwischen EIU und EVU werden sie durch das Performance Regime standardisiert und in die Entgeltberechnung aufgenommen. Zwischen Fahrgästen und EVU schafft die Schlichtungsstelle APF eine niederschwellige Durchsetzungsmöglichkeit.

- > **Grundsatz Betriebsstörungen:**
 - > Minderung bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen durch Performance-Regime (Verspätungen bis zu 120 Minuten)
 - > (Planbare) längere Betriebsunterbrechungen sind bei Leistungsbeschreibung, dh, Trassenvergabe zu berücksichtigen.
 - > Risikoverteilung: Was in die Verantwortung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens fällt, muss in die Entgeltberechnung einfließen.

F/E/R



COMPETENCE
YOU CAN COUNT ON.

Dr. Sebastian Reiter, LL.M. (Yale)

T +43 (1) 534 80 – 224

s.reiter@bindergroesswang.at

Hinweis: Diese Präsentation stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung dar. Diese Information kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Für Inhalt und Richtigkeit dieser Präsentation wird keine Haftung, gleich welcher Art, übernommen.

BINDER GRÖSSWANG